

Telefon: 0 233-38620
Telefax: 0 233-38601

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Nord
KVR-I/36 BI Nord

Verhinderung von gesundheitsschädlichem Lärm durch die Glasentsorgung

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02124 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13741

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 15.01.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, gesundheitlichen Lärm bei der Glasentsorgung in Hinterhöfen, insbesondere durch Gastronomiebetriebe, zu verhindern.

Das Sachgebiet Immissionsschutz des Referates für Gesundheit und Umwelt führt dazu Folgendes aus:

„Die Lärmentwicklung durch die Glasentsorgung bei Gaststätten und Betrieben wird nach den Vorgaben der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), beurteilt, da die Entsorgungsvorgänge ausschließlich diesen Einrichtungen zuzuordnen sind.

Je nach Standort des vom Lärm betroffenen Anwesens sind bestimmte gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) festgelegt. In Kurgebieten, Kranken- und Pflegeanstalten sowie in reinen und allgemeinen Wohngebieten wird darüber hinaus das erhöhte Ruhebedürfnis der Anwohner, werktags von 6.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 6.00 – 9.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr sowie 20.00 – 22.00 Uhr, durch einen Ruhezeitenzuschlag besonders berücksichtigt.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass durch nächtliche Glasentsorgung in Innenhöfen die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit allgemein erheblich überschritten werden. In den sensiblen Bereichen sind diese Tätigkeiten gerade während der o.g. Ruhezeiten problematisch und Richtwertüberschreitungen auch während der gesamten Tageszeit nicht ausgeschlossen.

Ein grundsätzliches Verbot für diese gewerblichen Glasentsorgungen oder andere Zwangsmaßnahmen gegen den Betreiber können dadurch allerdings nicht ohne Weiteres durchgesetzt werden. Hier ist eine Überprüfung des Einzelfalls mit dem Nachweis zur Feststellung der Erheblichkeit der Lärmbelästigung notwendig. Bei einer Bürgerbeschwerde, z.B. über eine Gaststätte, geschieht dieser Nachweis anhand einer Lärmmessung vom betroffenen Wohnraum aus. Diese wird entweder von der zuständigen städtischen Dienststelle selbst oder von einem beauftragten Gutachter durchgeführt. Nur auf dieser Basis können dem Verursacher entsprechende Schallschutzmaßnahmen verbindlich aufgegeben werden.

In organisatorischer und technischer Hinsicht bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Einschränkung der gewerblichen Glasentsorgung in Innenhöfen auf die Werktage während der Tageskernzeit von 07.00 – 20.00 Uhr oder noch weitergehender (z.B. nur von 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr).
- b. Technisch besteht die Möglichkeit des Einsatzes von lärmarmen Glascontainern (geschlossene Bauweise, Einwurföffnungen mit Gummirosetten, wannenförmige Bodenklappen mit Gummimatten ausgekleidet).
- c. Aufstellung des Glascontainers in geschlossenen Gebäuden oder schalldämmende Einhausung.“

In den Gaststättenerlaubnissen des Kreisverwaltungsreferates ist eine Auflage gemäß § 5 Gaststättengesetz enthalten, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien keine lärmintensiven Arbeiten, insbesondere keine Entsorgung von Flaschen oder Dosen vorgenommen werden dürfen.

Das Kreisverwaltungsreferat wird diese Auflage anpassen und die Zeitgrenze künftig von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr vorverlegen.

Sollte es im Einzelfall dennoch zu unzumutbaren Störungen kommen, so können auf der Grundlage einer individuellen Schallpegelmessung gegebenenfalls weitere Auflagen festgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02124 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 12.07.2018 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Die einschlägige Auflage in den Gaststättenerlaubnissen wird angepasst, so dass künftig lärmintensive Arbeiten, wie z.B. Glasentsorgung nach 20.00 Uhr, nicht mehr vorgenommen werden dürfen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02124 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referates für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/36

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24